

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 126 (1975)
Heft: 3

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

triebswirtschaftslehre und ihrer Abgrenzung und die Fragen von Wesensbestimmung und Zielsetzung diskutiert und festgestellt, dass Objektbestimmung und Abgrenzung Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit ohne erkenntnistheoretische Bedeutung sind. Zum Schluss werden einige Aussagen der Ertrags-, Kosten- und Organisationslehre unter wissenschaftstheoretischen Aspekten beleuchtet und festgestellt, dass diese Art der theoretischen Durchdringung des Gegenstandes erst am Anfang der Entwicklung steht.»

Es wird also weitergehen mit dieser «Art der theoretischen Durchdringung des Gegenstandes». Dabei darf aber nicht

verkannt werden, dass auch auf diese Weise letztlich zur Lösung sehr praktischer Probleme beigetragen werden soll. Ein solches Problem ist zum Beispiel die Ausmerzungen der «vielen Ungereimtheiten und Unsicherheiten innerhalb konkreter Zielsysteme», Ungereimtheiten, wie sie auch beim Vergleich von Oberzielen forstlicher Betriebe mit betrieblichen Teilzielen der Holzartenwahl, der Walderschliessung und der Wirtschaftspläne wie auch bei der Betrachtung der organisatorischen Voraussetzungen zur Erreichung dieser Ziele nur zu oft festgestellt werden können. Es geht also um die Entwicklung praktisch brauchbarer Theorien. *W. Schwotzer*

FORSTLICHE NACHRICHTEN - CHRONIQUE FORESTIÈRE

Bund

Die Regierungen der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz und Graubünden haben dem Schweizerischen Bundesrat eine Eingabe eingereicht um Erhöhung der Bundesbeiträge an die Waldstrassenbauten, welche von Herrn Bundespräsident *Brugger* wie folgt beantwortet wurde:

An die Regierungen der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Graubünden
Betrifft Erhöhung der Bundesbeiträge an den Waldstrassenbau

Getreue, liebe Eidgenossen,

Mit Eurer Eingabe ersucht Ihr uns um eine Erhöhung des Kredites für die Bundesbeiträge an den Waldstrassenbau. Ihr begründet Euer Gesuch mit der allgemeinen Verknappung der Holzversorgung und der ungenügenden Nutzung unserer Wälder. Durch bessere Erschliessung könnte die Nutzungsmenge erhöht und damit die Holzversorgung sichergestellt werden.

Der Bundesrat kennt und teilt die Sorgen der Wald- und Holzwirtschaft. Die potentielle Nutzungsmenge des Schweizer Waldes liegt etwa 50 Prozent höher als die gegenwärtig jährlich geschlagenen 4 Millionen Kubikmeter. Durch die volle

Ausschöpfung dieser Reserven könnte nicht nur die zeitweise gefährdete Versorgung unserer holzverarbeitenden Industrie verbessert und ihre Abhängigkeit vom Ausland reduziert, sondern auch die dringend nötige Verjüngung unserer auf grosser Fläche überalterten Waldbestände eingeleitet werden.

Die Erhaltung und Vermehrung des Waldareals wird vom eidgenössischen Forstpolizeigesetz von 1902 im Interesse der Allgemeinheit verlangt. Neben seinen primären Schutzfunktionen (Lawinen, Steinschlag, Wildwasser, Erosion) hat der Wald in den letzten Jahrzehnten eine immer grössere Bedeutung als Schutz vor den Immissionen unserer modernen Zivilisation und ganz besonders als Erholungsgebiet für die städtische Bevölkerung erlangt. Die Waldpflege und die damit verbundene Holznutzung liegen daher nicht nur im wirtschaftlichen Interesse der Waldbesitzer, sondern in einem umfassenden Interesse des ganzen Volkes. Rationelle Pflege und Nutzung des Waldes setzen seine Erschliessung voraus. Diese bildet auch ein wirksames Instrument der Förderung des Berggebietes.

Obwohl aufgrund von Artikel 25 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes seit 1902 rund 9000 km Waldstrassen mit

Unterstützung des Bundes gebaut wurden, sind immer noch etwa 40 Prozent unserer Waldfläche ungenügend erschlossen. Die Walderschliessung sollte daher beschleunigt werden.

Die Finanzlage des Bundeshaushalts, vor allem aber die Zukunftsperspektiven, sind heute derart beunruhigend, dass selbst für Aufgabengebiete mit hoher Priorität eine Erhöhung der Mittel kaum möglich sein wird. Wir können Euch daher keine Zusage für die Bereitstellung höherer Bundesbeiträge geben.

Als Sofortmassnahme, durch die der hohe Verpflichtungsüberhang des Bundes aus den vorangegangenen Jahren etwas abgebaut werden kann, haben die eidgenössischen Räte für 1974 einen Nachtragskredit von 6,5 Millionen Franken für den Waldstrassenbau bewilligt. Der Budgetkredit 1975 wird dadurch entlastet und steht zum grössten Teil für die Finanzierung von neuen, im kommenden Jahr auszuführenden Arbeiten zur Verfügung. Mit dem negativen Ausgang der Volksabstimmung vom 8. Dezember über die Verbesserung des Bundeshaushalts ist es allerdings notwendig geworden, den von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Voranschlag 1975, der für den Waldstrassenbau Kredite von 23 Millionen Franken vorsieht, neu zu überprüfen. Es steht somit heute noch nicht endgültig fest, mit welchen Mitteln für das nächste Jahr gerechnet werden kann. Auch die Höhe der für die kommenden Jahre verfügbaren Kredite ist zurzeit noch offen.

Darüber hinaus wird das Eidgenössische Oberforstinspektorat aufgrund von Bedarfserhebungen in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Forstämtern die Bundesmittel gezielt dort zur Verfügung stellen, wo sie am zweckmässigsten und wirksamsten eingesetzt werden. Wir glauben, durch diese Massnahme Eurem Anliegen innerhalb der uns gesetzten Grenzen so gut als möglich zu entsprechen, sind uns aber bei allem Verständnis für die Notwendigkeit der Walderschliessung bewusst, dass sich wegen des finanziellen Engpasses des Bundes leider auch auf diesem Sektor gewisse Härten nicht werden vermeiden lassen.

Wir benützen den Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Brugger

Der Bundeskanzler:
i. V. Sauvant

3003 Bern, 18. Dezember 1974

Als Nachfolger von Forstinspektor Vizedirektor *W. Bauer* wurde Oberförster *H. Wandeler* als Eidgenössischer Forstinspektor für den neugebildeten Kreis gewählt, welcher die Kantone Schwyz, Schaffhausen, Appenzell IR und AR, St. Gallen und Thurgau umfasst.

Hochschulnachrichten

Nachdiplomstudium der Raumplanung an der ETH Zürich

Zur Ausbildung von Raumplanern wird an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich seit 1967 ein Nachdiplomstudium durchgeführt. Es ermöglicht jungen Leuten, die bereits über einen Hochschulabschluss sowie etwas Praxis verfügen, sich während eines zweijährigen, vollzeitlichen Studiums mit der Raumplanung vertraut zu machen. Mit der Durchführung ist das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung betraut.

Das Nachdiplomstudium der Raumplanung beginnt nur alle zwei Jahre; das nächste im Herbst 1975. Wer sich für eine Teilnahme interessiert, ist eingeladen, sich an das Ausbildungssekretariat des ORL-Institutes zu wenden (Adresse: Weinbergstrasse 98, 8006 Zürich). Ebenso ist dort eine Liste erhältlich mit Angaben über die Absolventen des Nachdiplomstudiums 1973/75, welche nach Abschluss im Herbst für den Einsatz an entsprechenden Stellen bereit sein werden.

Lignum

Unter dem Rahmenthema «Holz in Gegenwart und Zukunft» wird in der Zeit vom 17. bis 20. Juni 1975 in Berlin-Dah-

lem (Tagungsort: Vortragsaal der Bundesanstalt für Materialprüfung) die 9. Dreiländer-Holztagung abgehalten. Das detaillierte Programm sowie die Unterlagen für die Anmeldung stehen bei der Geschäftsstelle der Lignum, Falkenstrasse 26, 8008 Zürich, den Interessenten zur Verfügung.

SIA

Die Fachgruppe der Forstingenieure des SIA veranstaltet am 29. und 30. Mai 1975 in Schaffhausen/Merishausen eine Studientagung über das Thema «Land- und Waldwirtschaft im Rahmen einer Landschaftsplanung».

Es werden Probleme der Pflege und Nutzung von Wald und Flur in einem landschaftlich wertvollen, schutzwürdigen Erholungsgebiet, die Ausscheidung,

Unterschutzstellung und Pflege besonderer Biotope und Verfahren und Möglichkeiten der Realisierung anlässlich einer Gesamtmelioration behandelt.

Die Vorträge werden den Teilnehmern vor Tagungsbeginn zugestellt. *Anmeldungen* haben *sofort* an das Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich, zu erfolgen, das auch weitere Auskünfte erteilt. Wegen beschränkter Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Mit der Anmeldung ist auf dem Postcheckkonto 80 - 5594 die Einschreibgebühr von *Fr. 65.— für SIA-Mitglieder, Fr. 85.— für Nichtmitglieder* und *Fr. 40.— für Studenten* mit dem Vermerk «Tagung FGF 1975» zu entrichten. Im Preis inbegriffen sind die Car-Kosten, das gemeinsame Mittagessen vom zweiten Tag (ohne Tranksame) und eine Broschüre über den Randen.

Schweizerischer Forstverein — Société forestière suisse

Präsident:	Ing. forestale Giacomo Viglezio, Circ. I Leventina, 6760 Faido TI
Kassier:	Dr. Hans Keller Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, 8903 Birmensdorf
Redaktion:	Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen, Institut für Waldbau ETH-Zürich Universitätstr. 2, 8006 Zürich, Tel. (01) 32 62 11, intern 3209
Geschäftsstelle:	Binzstrasse 39, 8045 Zürich/Schweiz, Telephon (01) 33 41 42
Abonnementspreis:	jährlich Fr. 30.— für Abonnenten in der Schweiz jährlich Fr. 40.— für Abonnenten im Ausland
Adressänderungen:	Adressänderungen sind der Geschäftsstelle unter Beilage des letzten Streifbandes zu melden.
Inseratenannahme:	Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, 8001 Zürich, Telephon (01) 47 34 00